

Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Plakattafeln und –säulen des Marktes Postbauer-Heng

vom 17.03.2009

Der Markt Postbauer-Heng. erlässt aufgrund Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1993 (GVBl S. 392) folgende

Satzung :

§ 1

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 der gemeindlichen Verordnung über öffentliche Anschläge vom 17.03.2009 dürfen auf öffentlichem Verkehrsgrund Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den vom Markt Postbauer-Heng oder mit dessen Genehmigung zu diesem Zweck aufgestellten Plakattafeln und -säulen angebracht werden.

(2) Diese Satzung regelt die Benutzung der vom Markt Postbauer-Heng aufgestellten Plakattafeln und -säulen.

§ 2

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes darf ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung die Veranstaltungswerbung von Vereinen, Organisationen und Initiativen in der Öffentlichkeit im Gemeindegebiet ausschließlich auf den vom Markt Postbauer-Heng errichteten Plakattafeln und -säulen erfolgen.

(2) Eine Auflistung gemeindlichen Plakattafeln und -säulen und deren jeweiligen Standorte liegt der Satzung bei.

§ 3

(1) Die Veranstalter müssen die Plakate beim Markt Postbauer-Heng genehmigen lassen und dürfen diese frühestens 3 Wochen vor dem beworbenen Termin an den Plakattafeln und -säulen anbringen. Spätestens am 3. Tag nach der Veranstaltung müssen die Plakate durch den Veranstalter wieder entfernt werden.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Plakatierung an den gemeindlichen Plakattafeln und –säulen.

(3) Die vom Markt Postbauer-Heng genehmigten Plakate werden mit einem Stempel gekennzeichnet. Die Plakatierung der genehmigten Plakate hat dann durch den Veranstalter zu erfolgen.

(4) Zum Anschlag auf den Plakattafeln bzw. –säulen gelangen ausschließlich Veranstaltungshinweise. Gewerbliche Werbung darf nicht angebracht werden.

(5) Angenommen werden nur Plakate in den Formaten DIN A 1, A 2 oder A 3.

§ 4

An den gemeindlichen Plakattafeln bzw. –säulen angebrachte, vom Markt nicht genehmigte und abgestempelte Plakate werden auf Kosten des Verantwortlichen des Veranstalters entfernt. § 5 dieser Satzung bleibt unberührt.

§ 5

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 dieser Satzung in der Öffentlichkeit Veranstaltungswerbung nicht an den vom Markt errichtete Plakattafeln bzw. –säulen betreibt;
2. entgegen § 3 Abs. 3 ohne Genehmigung des Marktes Postbauer-Heng Plakate an den gemeindlichen Plakattafeln bzw. –säulen anbringt oder anbringen lässt.

§ 6

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.